

§ 224

(1) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben:

- a) aus welchen Gründen der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist;
- b) warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
- c) warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
- d) aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

(2) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßnahme der Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet ist.

§ 225

Schriftliche Absetzung des „Urteils,

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind vom Sekretär der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 226

Die Einstellung

Das Gericht spricht die Einstellung des Verfahrens aus,

1. wenn die strafrechtliche Verfolgung durch eine Amnestie ausgeschlossen ist;
2. wenn sich in einem Verfahren zwecks Anordnung gerichtlich-medizinischer Sicherungsmaßnahmen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§ 265);
3. wenn im Privatklageverfahren festgestellt wird, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt (§ 252), oder
4. wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß §§ 165, 173 und 241 vorliegen.

§ 227

Verweisung

(1) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Gericht gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich nicht zuständig ist, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, so hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 228

V erhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 229

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Protokollführers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung des Verbrechens oder der Übertretung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist,
6. die Angabe, daß die Zeugen über die Wahrheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind,
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Schriftstücke und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 230

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.